

Richtlinie der Vizerektorin für Lehre und Studierende über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen



Aufgrund des § 5 Abs 6 der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 1. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 22. Juni 2016 wird festgelegt:

1) Anmeldung zu und Teilnahme an einer Prüfung

Die Teilnahme an einer Prüfung ist ausnahmslos nur mit gültiger Lehrveranstaltungsanmeldung (bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) bzw. Prüfungsanmeldung (bei Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen) möglich. Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, ohne zu dieser Prüfung angemeldet zu sein, liegt eine Erschleichung der Anmeldung nach § 74 Abs 1 UG vor. Die Beurteilung ist für nichtig zu erklären, der Antritt wird gezählt und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet (§ 74 Abs 3 UG).

2) Herstellung der Sitzordnung/Zuweisung Prüfungsplätze

Studierende haben die Prüfung in dem für sie vorgesehenen Prüfungsraum zu absolvieren. Sollte sich bei der Identitätskontrolle (siehe Punkt 4) herausstellen, dass sich Studierende in einem falschen Prüfungsraum befinden, können diese von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studierenden Plätze zuzuweisen. Folgt die oder der Studierende trotz zweimaliger Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene/n Studierende/n von der Prüfung auszuschließen.

3) Verspätetes Erscheinen bei Prüfungen

Zu spät kommende Studierende können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

4) Identitätsfeststellung

Die Prüfungsaufsicht hat während der Prüfung die Identität der Studierenden, die zur Prüfung antreten, festzustellen. Die Studierenden haben zu diesem Zweck ihren Studierendenausweis der Wirtschaftsuniversität Wien zum Prüfungstermin vorzuzeigen. Als Ersatz für den Studierendenausweis kann bei der Identitätsfeststellung ein amtlicher Lichtbildausweis akzeptiert werden.

Studierende, die als Mitbeleger/innen eine Prüfung an der Wirtschaftsuniversität Wien ablegen, haben den Studierendenausweis jener Universität, der sie angehören, vorzuzeigen.

Weigert sich die oder der Studierende, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der/des Studierenden aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der/des Studierenden, ist die Prüfungsaufsicht befugt, die betreffende Studierende/den betreffenden Studierenden des Saales zu verweisen.

5) Herstellung der Ruhe und Ordnung

Studierende, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Prüfungsaufsicht nach zweimaliger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die/den Studierenden unverzüglich – wenn nötig unter Beiziehung des Sicherheitsdienstes - des Saales zu verweisen.

6) Verwendung von Hilfsmitteln, Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmedien

Allfällige bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, Wörterbücher, etc.) sind seitens der Lehrenden **vorab** an die Studierenden zu kommunizieren. Dabei ist die Art der Hilfsmittel möglichst präzise festzulegen (z.B. allg. Wörterbuch, Taschenrechner ohne Textspeicherfunktion). Die Information über erlaubte Hilfsmittel im Rahmen der Prüfung sind bereits im Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung anzugeben.

Die Prüfungsaufsicht kann verlangen, dass Mobiltelefone und Smartwatches sowie andere elektronische Kommunikationsmedien vor Prüfungsbeginn ausgeschaltet und in Taschen verwahrt werden. Die Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches kann auch in der Funktion als Uhr untersagt werden.

7) Verlassen des Prüfungsraumes

Eine Unterbrechung der Prüfung durch Verlassen des Prüfungsraumes durch Studierende ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sollte ein/e Studierende/r dennoch während der Prüfung den Prüfungsraum verlassen wollen, so ist die Prüfung abzugeben; ein Weiterarbeiten ist danach nicht mehr möglich. In Falle besonders zu berücksichtigender Umstände (z.B. Übelkeit während einer Prüfung) liegt es im Ermessen der Fachaufsicht Studierenden die Fortsetzung der Prüfung zu ermöglichen.

8) Vorzeitiger Abbruch der Prüfung

Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch den/die Studierende stellt einen Prüfungsantritt dar, und die Prüfung ist zu beurteilen. Wird die Prüfung vorzeitig abgebrochen, hat die Prüfungsaufsicht die Identität der/des betreffenden Studierenden festzustellen und die/der Studierende hat die Prüfung der Prüfungsaufsicht zu übergeben. Kommen Studierende der Verpflichtung der Übergabe der Prüfungsarbeit nicht nach, ist die Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und mit dem Vermerk „NI“ in LPIS einzutragen. Erfolgt der vorzeitige Prüfungsabbruch aufgrund eines besonders zu berücksichtigenden Umstandes, so liegt es im Ermessen der Fachaufsicht zu entscheiden, ob eine Beurteilung erfolgt und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird.

9) Erschleichen einer Beurteilung

Sofern vorgesehen, ist auf dem Prüfungsbogen oder Antwortbeleg von dem/der Studierenden zu bestätigen, dass die Prüfung ohne Hilfestellung anderer Personen und ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel absolviert wurde. Fehlt diese Bestätigung, kann der/die Prüfungsverantwortliche von der Beurteilung der Prüfung absehen. Die Prüfung ist mit dem Vermerk „NI“ in LPIS einzutragen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Versucht eine Studierende/ein Studierender während eines Prüfungsvorganges die Beurteilung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen (z.B. durch Schummelzettel, Mobiltelefon, Smartwatch, Ohrstöpsel, Abschreiben von anderen

Prüfungsteilnehmer/innen, usw.), ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit dem Vermerk „NI“ in LPIS einzutragen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Versucht ein/e Studierende/r eine Prüfung durch Vorgabe einer fremden Identität für eine/n andere/n Studierende/n zu erschleichen oder werden Dokumente gefälscht, ist dieser Versuch der Vizerektorin für Lehre und Studierende zu melden, es erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

10) Abgabe der Prüfungsarbeit und Ende der Prüfung

Studierende können nach der Identitätsfeststellung ihre Prüfungsarbeit während der Dauer der Prüfung jederzeit abgeben und müssen danach den Prüfungsraum unverzüglich verlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die anderen Prüfungsteilnehmer/innen nicht gestört werden. Das Verlassen des Prüfungsraumes während der letzten 15 Minuten der Prüfung kann durch die Prüfungsaufsicht untersagt werden, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Ebenso kann durch die Prüfungsaufsicht die Anordnung erfolgen, dass Studierende bis zur vollständigen Einsammlung der Prüfungsarbeiten die Sitzplätze nicht verlassen dürfen. Es liegt in der Verantwortung der/des Studierenden, die Prüfungsarbeit innerhalb der von der Prüfungsaufsicht vorgegebenen Abgabefrist einer Prüfungsaufsicht zu übergeben.

11) Beurteilungsfrist und Einsichtnahme

Die Beurteilungsfrist für Prüfungen beträgt vier Wochen ab dem Prüfungsdatum (§ 75 Abs 4 UG); Studierenden kommt sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung das Recht auf Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu (§§ 79 Abs 5 und 84 Abs 2 UG).

Wien, am 6. Oktober 2016

ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich
Vizerektorin für Lehre und Studierende